

DOMINIK STEFER

Zession und Zuständigkeit unter der EuGVO

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
189*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 189

herausgegeben von
Rolf Stürner



Dominik Stefer

Zession und Zuständigkeit unter der EuGVO

Eine rechtsvergleichende Untersuchung
der Auswirkungen von Abtretung und Legalzession
auf die Bestimmung des nach Maßgabe
der Brüssel Ia-VO zuständigen Gerichts

Mohr Siebeck

Dominik Stefer, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg und der Università degli Studi Roma Tre; Stipendiat der Stiftung der Deutschen Wirtschaft; 2017 Erstes Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg; 2021 Promotion; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Köln; 2022 Zweites Staatsexamen.

ISBN 978-3-16-161220-6 / eISBN 978-3-16-161221-3
DOI 10.1628/978-3-16-161221-3

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meiner Familie

Vorwort

Diese Arbeit, die im Wesentlichen in den Jahren 2017 bis 2019 während meiner Zeit als akademischer Mitarbeiter am Heidelberger Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht entstand, wurde im Jahr 2021 von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation angenommen und zum Druck freigegeben. Rechtsprechung und Literatur konnten im Wesentlichen bis September 2021 berücksichtigt werden.

Zuvorderst danken möchte ich an dieser Stelle meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Herbert Kronke, für die Betreuung und Begutachtung dieser Arbeit. Schon sein Vorschlag des von mir in dieser Arbeit untersuchten Themas war Ausdruck einer treffenden Balance zwischen akademischer Anleitung und wissenschaftlichem Freiraum, welche fortan auch die gesamte Promotionszeit prägte. So konnte ich diese Arbeit nach meinen eigenen Vorstellungen zu Papier bringen und wusste doch stets, dass mir bei Fragen zu den wesentlichen Weichenstellungen der hilfreiche Rat meines Doktorvaters zur Verfügung stand.

Weiterhin zu großem Dank verpflichtet bin ich Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer, nämlich zum einen für die Übernahme des Zweitgutachtens und zum anderen für die fachlich sowie persönlich bereichernde Zeit an seinem Lehrstuhl, in der er es mir ermöglichte, diese Arbeit in der gebotenen Zeit fertigzustellen.

Ebenfalls danken möchte ich Herrn Prof. Dr. Christoph A. Kern und Herrn Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, die mir in meiner Zeit als Mitarbeiter am Institut bei akademischen Belangen stets ein offenes Ohr schenkten. Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Burkhard Hess, in dessen Heidelberger Kolloquium seinerzeit der Grundstein meines international-zivilprozessualen Interesses gelegt wurde, und dem *Max Planck Institute Luxembourg for Procedural Law* danke ich für die Ermöglichung eines Forschungsaufenthalts.

Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner und dem Verlag Mohr Siebeck danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe der Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht. Der Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw) gGmbH danke ich für das mir gewährte Studien- und Promotionsstipendium. Bei der Studienstiftung *ius vivum* bedanke ich mich für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Besonders danke ich außerdem Herrn Timon Boerner für seine wie üblich punktgenaue und konstruktive Kritik bei der Durchsicht dieser Arbeit. Frau Stel-

la Clara Elmentaler danke ich für ihre umfangreichen sprachlichen Anmerkungen. Dankbar bin ich auch für alle weiteren akademischen Weggefährtinnen und Weggefährten, unter denen ich besonders Frau Yoo Jin Kim, Herrn David Carnal, Herrn Aaron Stumpf, Herrn Dr. Markus Lieberknecht, Frau Nicole Wanske und Herrn Dr. Niklas Maximilian Stark hervorheben möchte.

Der größte Dank gilt meiner Familie, ohne deren materielle und immaterielle Unterstützung der Weg zu meiner Promotion nicht denkbar gewesen wäre. Ihr widme ich daher diese Arbeit.

Köln, im Frühjahr 2022

Dominik Stefer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einführung	1
<i>A. Einleitung</i>	1
<i>B. Untersuchungsgegenstand</i>	3
I. Materiell-rechtlicher Untersuchungsgegenstand	3
1. Abtretung	3
2. Legalzession	5
II. Prozessrechtlicher Untersuchungsgegenstand	6
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	7
Teil 1: Die Forderungszession	9
§ 1 Grundlagen des materiellen Zessionsrechts	11
<i>A. Abtretung und Legalzession im deutschen Recht</i>	11
I. Abtretung	11
1. Übertragungsobjekt	12
2. Wirksamkeitsvoraussetzungen	13
a) Abtretungsvertrag	14
b) Existenz und Bestimmbarkeit der Forderung	15
c) Abtretbarkeit der Forderung	16
3. Rechtsstellung des Zessionars	17
4. Rechtsstellung des Schuldners	19
II. Legalzession	22
1. Anwendungsfälle	22
2. Verweis auf die Rechtsfolgen der Abtretung	23
<i>B. Rechtsvergleichung</i>	24
I. Methodische Vorüberlegungen	24

1. Mehrwert für die Untersuchung	24
2. Wahl der zu betrachtenden Rechtsordnungen	25
3. Vergleichsfokus	26
II. Singularsukzessiver Forderungserwerb nach italienischem Recht	26
1. <i>Cessione del credito</i>	26
a) Voraussetzungen	27
aa) Übertragungsobjekt	27
bb) Abtretungsvertrag	28
cc) Existenz und Bestimmbarkeit	30
dd) Abtretbarkeit	31
b) Rechtsfolgen	32
aa) Rechtsstellung des Zessionars	32
bb) Schuldnerschutz	33
2. <i>Surrogazione</i>	35
a) Voraussetzungen	36
b) Rechtsfolgen	37
III. Singularsukzessiver Forderungserwerb nach englischem Recht	38
1. <i>Assignment of choses in action</i>	38
a) Rechtshistorischer Kontext: <i>common law</i> versus <i>equity</i>	38
b) <i>Statutory assignment</i>	40
aa) Übertragungsobjekt	40
bb) Schriftliche Abtretungserklärung des Zessionars	42
cc) Bekanntmachung der Abtretung gegenüber dem Schuldner	43
dd) Unbedingte und vollständige Abtretung	44
c) <i>Equitable assignment</i>	45
d) Abtretungsverbote	47
e) Rechtsstellung des Zessionars	48
f) Rechtsstellung des Schuldners	50
2. <i>Subrogation</i>	51
a) <i>Contractual</i> und <i>legal subrogation</i>	51
b) Abgrenzung zum <i>assignment</i>	53
C. <i>Rechtsordnungsübergreifende Prinzipien des Zessionsrechts</i>	54
I. Freie Übertragbarkeit von Forderungen	54
II. Schuldnerschutz	55
III. Forderungsidentität	55
IV. Materiell-rechtlich bedingte Einschränkung der Vorhersehbarkeit	56
V. Gemeinsamkeiten rechtsgeschäftlicher und gesetzlich angeordneter Forderungszession	56

§ 2 Das IPR der rechtsgeschäftlich und gesetzlich ausgelösten Forderungszeession	59
<i>A. Kollisionsrecht der Abtretung, Art. 14 Rom I-VO</i>	59
I. Anwendungsbereich	59
II. Zeessionsstatut, Art. 14 Abs. 1 Rom I-VO	61
III. Forderungsstatut, Art. 14 Abs. 2 Rom I-VO	62
IV. Exkurs: Kollisionsrechtliche Drittwirkung der Abtretung	63
<i>B. Kollisionsrecht des gesetzlichen Forderungsübergangs</i>	66
I. Gesetzlicher Forderungsübergang, Art. 15 Rom I-VO/Art. 19 Rom II-VO	66
II. Übergang bei mehrfacher Haftung, Art. 16 Rom I-VO/Art. 20 Rom II-VO	68
<i>C. Zwischenergebnis</i>	70
Teil 2: Zeession und internationale Zuständigkeit unter der EuGVO	71
§ 1 Grundlagen des europäischen Zuständigkeitsrechts	73
<i>A. Relevanz der internationalen Zuständigkeit für grenzüberschreitende Streitigkeiten</i>	73
<i>B. Die Entwicklung europäischer Zuständigkeitsvorschriften</i>	75
<i>C. Die Auslegung europäischer Zuständigkeitsvorschriften</i>	77
I. Die Auslegung unionsrechtlicher Normen im Allgemeinen	77
II. Im Besonderen: Leitprinzipien des europäischen Zuständigkeitsrechts	79
1. Beklagtenschutz	79
2. Parteiautonomie	81
3. Schutz der sozial-ökonomisch schwächeren Partei	83
4. Vorhersehbarkeit	84
5. Sach-, Beweis- und Rechtsnähe	86
§ 2 Auswirkungen der Zeession auf den Anwendungsbereich der EuGVO	91
<i>A. Auswirkungen der Zeession für die Einordnung als Zivilsache</i>	91
I. Zivilsachen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 EuGVO	92
1. Hintergrund und Zweck der Begrenzung auf Zivilsachen	92
2. Autonome Auslegung	95

II.	Zivilsachen nach Zession: Die Rechtsprechung des EuGH	98
1.	Hoheitsträger als Zessionar	98
a)	Rechtssache „Baten“	98
b)	Rechtssache „Blijdenstein“	100
2.	Hoheitsträger als Zedent: Rechtssache „Frahuil“	100
3.	Entscheidungsübergreifende Maßstäbe	101
a)	Wandelbarkeit bei Zession	101
b)	Qualifikation nach allgemeiner Formel	102
aa)	Erwerbsmodus und Erwerbsgrund	102
bb)	Rechtsweg	103
cc)	Ausübung besonderer hoheitlicher Befugnisse	103
4.	Kritik an der Rechtsprechung	104
III.	Eigener Ansatz: Zivilrechtliche Streitigkeiten i. S. d. Art. 1 Abs. 1	
	EuGVO nach Zession	105
1.	Keine Anknüpfung an die am Verfahren beteiligten Rechtssubjekte	106
2.	Keine Anknüpfung an den Rechtsweg	106
3.	Keine Anknüpfung an den Erwerbsgrund	108
4.	Keine Anknüpfung an den Erwerbsmodus	109
5.	Keine Anknüpfung an die Rechtsnatur der zedierten Forderung . .	109
a)	Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 EuGVO	109
b)	Systematik der Verordnung	110
c)	Teleologische Überlegungen	110
6.	Ausschluss bei nach Zession bestehendem Zusammenhang	
	zu hoheitlichem Handeln	112
a)	Zusammenhang zu hoheitlichem Handeln entsteht	
	durch Zession	113
b)	Zusammenhang zu hoheitlichem Handeln entfällt	
	durch Zession	113
aa)	Notwendige Bedingung – keine hoheitlichen Befugnisse	
	bei Durchsetzung der Forderung	113
bb)	Hinreichende Bedingung – eigener Regressanspruch	
	des privaten Zessionars	114
c)	Zwischenergebnis: Wandelbarkeit bei Zession	116
7.	Ergebniskontrolle: Kein Widerspruch zu zivilprozessualen oder	
	materiell-rechtlichen Prinzipien	116
a)	Kein Widerspruch zum Prinzip der Vorhersehbarkeit	117
b)	Kein Widerspruch zum Prinzip der Rechtsnähe	117
c)	Kein Widerspruch zum Prinzip der Forderungsidentität	118
8.	Ergebnis	119

<i>B. Auswirkungen der Zession auf den Ausschluss von Insolvenzsachen</i>	120
I. Ausschluss von Insolvenzsachen unter der EuGVO	120
1. Hintergrund und Zuständigkeitsregime der EuInsVO	120
2. Insolvenzsachen i. S. d. Art. 1 Abs. 2 lit. b EuGVO	122
II. Anwendbarkeit der EuGVO nach Zession	123
1. Zession des Rückgewähranspruchs nach Insolvenzanfechtung – Rechtssache „F-TEX“	123
2. Rezeption in der Literatur	125
3. Bewertung	127
a) Insolvenzspezifischer Zweck	128
b) Verfahrenseffizienz	129
c) Beklagtenschutz – Gefahr durch <i>forum shopping</i> ?	131
aa) Vertragsgerichtsstand, Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVO	132
bb) Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, Art. 7 Nr. 2 EuGVO	133
cc) Gerichtsstand des Belegenheitsorts, Art. 24 Nr. 1 EuGVO	134
dd) Allgemeiner Beklagtengerichtsstand, Art. 4 Abs. 1 EuGVO	134
4. Ergebnis	135
 § 3 Auswirkung der Zession auf die besonderen Gerichtsstände der EuGVO	 137
<i>A. Zession und Erfüllungsgerichtsstand, Art. 7 Nr. 1 EuGVO</i>	137
I. Grundlagen des Vertragsgerichtsstands	138
1. Anwendungsbereich	138
2. Zweck des Erfüllungsgerichtsstands	139
a) Theorie der materiell-rechtlichen Leistungspflicht	139
b) Sach- und Beweismnähe des Gerichts am Erfüllungsort	139
c) Schaffung eines vorhersehbaren Gerichtsstands	140
3. Systematik des Art. 7 Nr. 1 EuGVO	140
a) Erfüllungsort in Abhängigkeit der <i>lex causae</i> , lit. a	141
b) Einheitlicher Erfüllungsort für Kauf- und Dienstleistungs- verträge, lit. b	141
II. Anwendbarkeit des Vertragsgerichtsstands auch nach Zession	142
1. Freiwillige Verpflichtung im Verhältnis von Zessionar und Schuldner	143
2. Übereinstimmung mit dem Zweck des Erfüllungsgerichtsstands	145
3. Kein Widerspruch zum Prinzip des Schuldnerschutzes	146
4. Zwischenergebnis	146

III. Wandelbarkeit des Erfüllungserichtsstands bei Zession	146
1. Erfüllungsort im Verhältnis zum Zessionar nach materiellem Recht	147
a) Deutsches Recht	147
b) Italienisches Recht	148
c) Englisches Recht	149
d) UN-Kaufrecht	151
e) PECL, DCFR und UPICC	151
f) Zwischenergebnis	152
2. Mitgliedstaatliche Rechtsprechung zu Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ	153
3. Keine zessionsbedingte Zuständigkeitsänderung unter Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVO	154
4. Zessionsbedingte Zuständigkeitsänderung im Falle von Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVO?	155
a) Sach-, Beweis- und Rechtsnähe	155
b) Vorhersehbarkeit	156
c) Beklagenschutz	157
d) Materiell-rechtliche Leistungspflicht	157
e) Schuldnerschutz	158
f) Ergebnis: Erhalt der Zuständigkeit am ursprünglichen Erfüllungsort	159
IV. Besonderer Fall: Rückgriff aus zedierter Forderung bei gleichzeitigem Vertragsregress	160
1. Erneut: Rechtssache „Frahuil“	161
a) Vorlagefrage und Antwort des EuGH	161
b) Bedeutung der Entscheidung: Gerichtsstand des Vertrags- regresses auch für zederte Forderungen	162
c) Qualifikation als Vertragssache oder Annexkompetenz?	163
d) Erfüllungsort des Vertragsregresses	166
2. Bewertung der „Frahuil“-Formel nach prozessrechtlichen Maßstäben	167
a) Vorteile von Zuständigkeitskonzentrationen im Allgemeinen	167
b) Sach- und Beweismnähe	168
c) Vorhersehbarkeit	169
d) Beklagenschutz	170
e) Zwischenergebnis	172
3. Widerspruchsfreiheit zum materiellen Zessionsrecht	172
a) Kein Widerspruch zum Prinzip der Forderungsidentität	172
b) Eingeschränkter Schuldnerschutz bei vertraglich motiviertem Regress	173
c) Zwischenergebnis	174

V. Gesamtergebnis Zession und Vertragsgerichtsstand	174
B. Zession und Gerichtsstand der unerlaubten Handlung	174
I. Zweck des Art. 7 Nr. 2 EuGVO	174
II. Eröffnung auch für den Zessionar: Rechtssache „ÖFAB“	176
III. Keine zessionsbedingte Zuständigkeitsänderung	177
IV. Ergebnis	177
§ 4 Zession und Gerichtsstände mit besonderer Schutzwirkung	179
A. Zession und Gerichtsstände in Versicherungssachen	179
I. Grundlagen	179
II. Anwendbarkeit der Art. 10 ff. EuGVO nach Zession	182
III. Eröffnung des <i>forum actoris</i> für den Zessionar	183
1. Rechtsprechung des EuGH und mitgliedstaatlicher Gerichte	184
a) Zessionar als Versicherer – Rechtssache „Vorarlberger Gebietskrankenkasse“	184
b) Zessionar als Arbeitgeber – Rechtssache „KABEG“	186
c) Zessionar als <i>Factor</i> – Rechtssache „Hofsoe“	187
d) Entscheidungen mitgliedstaatlicher Gerichte	188
e) Synthese der Rechtsprechung	189
2. Bewertung und eigener Ansatz	190
a) Wortlaut	191
aa) Wortlaut des Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVO	191
bb) Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 EuGVO	193
b) Telos: Schutz der sozial-ökonomisch schwächeren Partei	193
aa) Schutzzweck umfasst auch den Zessionar	194
bb) Definition des in Versicherungssachen schutzbedürftigen Zessionars	195
c) Vorhersehbarkeit	199
d) Schuldnerschutz	200
e) Ergebnis	201
IV. Eröffnung sonstiger versicherungsrechtlicher Gerichtsstände in Zessionsfällen	202
1. Nicht schutzbedürftiger Zessionar	202
2. Schutzbedürftiger Zessionar	204
B. Zession und Verbrauchergschaftsstand	205
I. Grundlagen	205
II. Die Rechtsprechung des EuGH in Zessionsfällen	207
1. Zessionar ist Unternehmer – Rechtssache „Shearson“	207

2. Zessionar ist Verbraucherschutzorganisation – Rechtssache „Henkel“	209
3. Zessionar ist Verbraucher – Rechtssache „Schrems/Facebook“	210
4. Zusammenfassung und Folgen der Rechtsprechung	211
III. Bewertung	213
1. Wortlaut und Systematik der Art. 17 und 18 EuGVO	213
a) Art. 18 EuGVO	213
b) Art. 17 EuGVO	215
c) Systematische Zusammenschau der Art. 17 und 18 EuGVO	215
d) Zwischenergebnis	216
2. Vergleich zum Versicherungsgerichtsstand	216
3. Schutz des Verbrauchers als sozial-ökonomisch schwächere Partei	217
a) Schutzzweck nicht auf ursprüngliche Vertragspartei beschränkt	217
b) Zessionar als Verbraucher i. S. d. Art. 17 Abs. 1 EuGVO	218
4. Vorhersehbarkeit für den anderen Vertragspartner	220
5. Beklagtenschutz – Gefahr eines missbräuchlichen <i>forum shoppings</i> ?	222
6. Vermeidung unechter Sammelklagen	223
7. Schuldnerschutz	223
8. Ergebnis	224
C. Folgefragen in Versicherungs- und Verbrauchersachen	224
I. Anwendung sonstiger Schutzvorschriften	224
II. Wiederaufleben des Klägergerichtsstands bei Rückübertragung?	225
D. Zession und Gerichtsstand für arbeitsrechtliche Streitigkeiten	226
I. Grundlagen	227
II. Anwendbarkeit der Art. 20–22 EuGVO in Zessionsfällen	229
III. Ergebnis	231
§ 5 Zession und Gerichtsstandsvereinbarungen	233
A. Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 25 EuGVO	234
I. Anwendungsvoraussetzungen	234
II. Einigung und Wirksamkeit	234
III. Rechtsfolgen der Vereinbarung	236
B. Wirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung für den Zessionar	237
I. Fortgeltung von Gerichtsstandsvereinbarungen aus Sicht des nationalen Zessionsrechts	237
1. Deutschland	238
2. England	240

3. Italien	242
a) Bindung des Zessionars	242
b) Fehlende Berechtigung des Zessionars?	243
aa) Keine Berechtigung aus einer Schiedsvereinbarung	243
bb) Übertragbarkeit auf internationale Gerichtsstandsvereinbarungen?	246
4. Zwischenergebnis	247
II. Die Drittwirkungsdogmatik des EuGH	248
1. Begünstigung Dritter – Rechtssache „Gerling Konzern“	248
2. Eintritt in Rechte und Pflichten – Rechtssachen „Tilly Russ“ und „Coreck“	249
3. Keine Bindung bei <i>action directe</i> – Rechtssache „Refcomp“	250
4. Drittwirkung nur bei vollständiger Substitution? Rechtssachen „CDC“ und „DelayFix“	251
5. Kenntnisnahme oder internationaler Handelsbrauch – Rechtssache „Profit Investment“	253
6. Bedeutung der Rechtsprechung für die Forderungszession	253
III. Beurteilung in mitgliedstaatlicher Rechtsprechung und Literatur	257
IV. Eigener Ansatz: Maßstab zur Bestimmung der Drittwirkung in Zessionsfällen	258
1. Ablehnung einer vollständig verordnungsautonomen Lösung	258
2. Kein Verweis auf das prozessuale Drittwirkungsstatut	260
3. Verordnungsautonome Drittwirkung bei materiell-rechtlich angeordnetem Forderungsübergang	262
a) Ermittlung des auf die Rechtsnachfolge anwendbaren Rechts	263
b) Rechtsfolgen des Eintritts nach verordnungsautonem Maßstab	264
aa) Parteiautonomie	264
bb) Vorhersehbarkeit	265
cc) Beklagtenschutz	266
dd) Grundsätze des materiellen Zessionsrechts	267
ee) Ergebnis	268
V. Sonderfall: Drittwirkung bei fehlender Prorogationsfähigkeit	268
1. Fehlende Prorogationsfähigkeit des Zessionars	269
a) Abwägung der widerstreitenden Prinzipien	270
b) Entscheidung des EuGH in „Assens Havn“	272
aa) Sachverhalt und Entscheidung des EuGH	272
bb) Bedeutung für Bindung eines nicht prorogationsfähigen Zessionars	273
c) Vergleich zu § 38 ZPO	275
d) Zwischenergebnis	276

2. Fehlende Prorogationsfähigkeit des Zedenten	276
3. Keine Neubewertung der Prorogationsfähigkeit des Schuldners . .	277
VI. Ergebnis	278
Thesen der Arbeit	279
Literaturverzeichnis	283
Sachregister	297

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AC	Law Reports, Appeal Cases (Second Series)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AnfG	Anfechtungsgesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Betriebsberater
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BerDGeVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
c.c.	Codice Civile
C.L.C.	Commercial Law Cases
c.p.c.	Codice di Procedura Civile
Ch.	Law Reports, Chancery Division (Third Series)
Ch. D.	Law Reports, Chancery Division (Second Series)
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (UN-Kaufrechts-Übereinkommen)
Corte di Cass.	Corte di Cassazione
Cour de cass.	Cour de Cassation
DAR	Zeitschrift für Deutsches Autorenrecht
DeJure	Online-Datenbank DeJure (https://www.iusexplorer.it/).
Dir. comm. internaz.	Diritto commerciale internazionale
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
E.R.	English Reports
ECLI	European Case Law Identifier
ERCL	European Review of Contract Law
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EuGVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVO a. F.	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	Übereinkommen über gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	EU-Verordnung Nr. 2015/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
EuInsVO a. F.	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren
EuMVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
EuR	Zeitschrift Europarecht
EUV	Vertrag über die europäische Union
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWCA CIV	England and Wales Court of Appeal (Civil Division)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f./ff.	folgende
Foro It.	Il Foro Italiano
FS	Festschrift
Giust. civ.	Giustizia Civile
Giust. civ. mass.	Giustizia Civile – Massimario annotato della Cassazione
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
h. M.	herrschende Meinung
Herv. d. Verf.	Hervorhebung durch Verfasser
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
I.L.Pr.	International Litigation Procedure
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
InsO	Insolvenzordnung
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
IWZR	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
J.B.L.	Journal of Business Law
J.D.I.	Journal du droit international „Clunet“
JuS	Juristische Schulung

JZ	Juristenzeitung
K.B.	Law Reports, King's Bench Division
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
L.Q.R.	Law Quarterly Review
LG	Landgericht
lit.	Litera
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
LuGÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MPI	Max Planck Institute
n.	numero (italienische Gerichtsentscheidungen)
n. Chr.	nach Christus
NGZ	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NVZ	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
Q.B.	Law Reports, Queen's Bench Division
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rep. Foro. it.	Repertorio del Foro Italiano
Rev. crit. dr. internat. privé	Revue critique de droit international privé
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. arb.	Rivista dell'arbitrato
Riv. dir. int. priv. proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
S.	Seite
s. o./s. u.	siehe oben/siehe unten
Sec.	<i>section</i> (englische Gesetze)
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt

str.	streitig
SVR	Straßenverkehrsrecht
UKSC	Supreme Court of the United Kingdom
UnterAbs.	Unterabsatz
Verf.	Verfahren
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VuR	Verbraucher und Recht
W.L.R.	Weekly Law Report
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einführung

A. Einleitung

Eine Forderung kann durch Abtretung oder Legalzession aus der ihr zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner herausgelöst werden und auf einen Dritten übergehen. Dieser Übergang vom ursprünglichen Gläubiger, dem Zedenten, auf den neuen Gläubiger, den Zessionar, findet singularsukzessive statt, ohne dass also ein Eintritt in die gesamte Rechtsbeziehung, welche der Forderung zugrunde liegt, stattfindet.¹ Obgleich praktisch an der Tagesordnung können derartige Forderungszeessionen, seien sie rechtsgeschäftlich oder von Gesetzes wegen ausgelöst,² schon bei reinen Inlandsfällen mit anspruchsvollen Rechtsfragen einhergehen. Dies betrifft beispielsweise die Bestimmbarkeit der Forderung, die Wirksamkeit des Übergangs gegenüber dem Schuldner und gegenüber Dritten, den Übergang von mit der Forderung verbundenen Neben- und Vorzugsrechten oder die Priorität bei Mehrfachzeessionen.

Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich, wenn Forderungen, nicht zuletzt begünstigt durch die Freiheiten des europäischen Binnenmarkts,³ grenzüberschreitend übertragen werden. Dies betrifft nicht nur die Ermittlung des auf den Forderungsübergang anwendbaren Rechts, bei dem zumindest auf die besonderen Normen des europäischen Kollisionsrechts⁴ zurückgegriffen werden kann. Vielmehr gilt es auch, dasjenige Gericht zu bestimmen, welches für die Klage

¹ Zur Abgrenzung der Universal- von der Singularsukzession bereits eingehend *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, S. 33 ff.

² Der Begriff der „Zession“ wird nach deutsch-rechtlicher Terminologie als Synonym für „Abtretung“, also die rechtsgeschäftliche Forderungsübertragung, verwendet. Die Legalzession (auch *cessio legis*) bildet keinen Unterfall der Zession, sondern vielmehr eine eigenständige Kategorie des Forderungsübergangs (vgl. zur Herausbildung der Begriffe „*cessio*“ und „*cedere*“ bereits *Koppenfels-Spies*, Die *cessio legis*, S. 38 und *Luig*, Zur Geschichte der Zessionslehre, S. 8; vgl. außerdem, kritisch zu den Begriffen Legalzession und *cessio legis*, *Schims*, Forderungsübergang, S. 21 f.). Der sprachlichen Einfachheit wird aber, wenn in dieser Arbeit von „Zession“ gesprochen wird, die Legalzession mitumfasst sein.

³ Zu nennen ist insbesondere die durch Art. 63 Abs. 1 AEUV garantierte Kapitalverkehrsfreiheit, dazu *Schroeder*, Europarecht, § 14, Rn. 165.

⁴ Vgl. Art. 14–16 Rom I-VO sowie Art. 19 und 20 Rom II-VO.

des Zessionars, dessen Sitzstaat von demjenigen des Zedenten möglicherweise abweicht, international zuständig ist. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere deshalb, weil es im Bereich des europäischen Zivilprozessrechts an Normen fehlt, welche speziell die Auswirkungen einer grenzüberschreitenden Forderungszession auf die internationale Zuständigkeit regeln würden.

In den Entscheidungen des EuGH liest man zwar zuweilen, dass eine vom ursprünglichen Gläubiger vorgenommene Forderungsabtretung für sich allein keinen Einfluss auf die Bestimmung des international zuständigen Gerichts haben könne.⁵ Ob diese Formel jedoch für alle Fälle der Zession und für alle internationalen Gerichtsstände verallgemeinerungsfähig ist,⁶ bleibt bislang unbeantwortet. Ohnehin kann nicht gesagt werden, dass Abtretung und Legalzession schlechterdings ohne Folgen für die Bestimmung des international zuständigen Gerichts wären. Vielmehr zeigt schon ein erster Blick auf die Kasuistik des EuGH, dass eine Neubewertung der internationalen Zuständigkeit erforderlich werden kann, wenn Forderungen in grenzüberschreitenden Fällen vor Klagehebung zediert werden. Mit den Entscheidungen in „Frahuil“⁷ oder „F-Text“⁸ ist bereits zu überlegen, welchen Einfluss die Zession auf die Eröffnung des Anwendungsbereichs europäischer Rechtsakte haben kann. Im Lichte der „Tessili“-Rechtsprechung⁹ muss außerdem über die Auswirkungen einer zessionsbedingten Änderung des materiellen Erfüllungsorts auf die internationale Zuständigkeit nachgedacht werden. Ebenso stellt sich nach Entscheidungen wie „Vorarlberger Gebietskrankenkassen“,¹⁰ „Schrems/Facebook“¹¹ oder „Hofsoe“¹² die Frage nach der Eröffnung derjenigen Gerichtsstände, die an persönliche Merkmale des

⁵ So zum Gerichtsstand der unerlaubten Handlung unter der Brüssel I-VO EuGH, Urteil v. 18.07.2013, C-147/12 (*ÖFAB*), ECLI:EU:C:2013:490, Rn. 58; EuGH, Urteil v. 21.05.2015, C-352/13 (*CDC*), ECLI:EU:C:2015:335, Rn. 35; zum Verbrauchergerichtsstand EuGH, Urteil v. 25.01.2018, C-498/16 (*Schrems/Facebook Ireland Limited*), ECLI:EU:C:2018:37, Rn. 48.

⁶ In diesem Sinne *Paulus*, NJW 2018, 987, 990 f.; *Lobach*, IPRax 2019, 391, 396; vgl. auch die Schlussanträge des Generalanwalts *Bobek* v. 14.11.2017, C-498/16 (*Schrems/Facebook Ireland Limited*), ECLI:EU:C:2017:863, Rn. 108 ff.

⁷ EuGH, Urteil v. 05.02.2004, C-265/02 (*Frahuil*), ECLI:EU:C:2004:77, dazu *Freitag*, IPRax 2004, 305 ff.

⁸ EuGH, Urteil v. 19.04.2012, C-213/10 (*F-Text*), ECLI:EU:C:2012:215, dazu *Sujecki*, EuZW 2012, 430.

⁹ EuGH, Urteil v. 06.10.1976, C-12/76 (*Tessili/Dunlop*), ECLI:EU:C:1976:133, Rn. 12 ff., dazu *Geimer*, NJW 1977, 492 f. und *Huet*, J.D.I. 1977, 714 ff.

¹⁰ EuGH, Urteil v. 17.09.2009, C-347/08 (*Vorarlberger Gebietskrankenkasse*), ECLI:EU:C:2009:561, dazu *Staudinger*, IPRax 2011, 229 ff.

¹¹ EuGH, Urteil v. 25.01.2018, C-498/16 (*Schrems/Facebook Ireland Limited*), ECLI:EU:C:2018:37, dazu *Mankowski*, EWIR 2018, 351 f.

¹² EuGH, Urteil v. 31.01.2018, C-106/17 (*Hofsoe*), ECLI:EU:C:2018:50 dazu *Tereszkiewicz*, GPR 2018, 280 ff.

Klägers anknüpfen. Schließlich regen die Rechtssachen „CDC“¹³ und „Havn“¹⁴ zu erneuten Überlegungen darüber an, welche Wirkung eine Gerichtsstandsvereinbarung, die der Schuldner mit dem Zedenten geschlossen hat, gegenüber dem Zessionar entfaltet.

Ziel dieser Untersuchung ist es daher, die Auswirkungen von rechtsgeschäftlicher und gesetzlich angeordneter Forderungszession auf die Zuständigkeit in grenzüberschreitenden Zivilprozessen darzustellen. Im Wege einer rechtsvergleichenden Untersuchung sollen dabei insbesondere die Wertungen des materiellen Rechts, welche die Rechtsinstitute von Abtretung und Legalzession rechtsordnungsübergreifend prägen, herausgearbeitet und, soweit möglich und geboten, auf Ebene des internationalen Zuständigkeitsrechts berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollen diejenigen Prinzipien beachtet werden, welche dem europäischen Zivilprozessrecht allgemein und speziell dessen Zuständigkeitsregeln zugrunde liegen. Etwaige Spannungen zwischen den Wertungen des materiellen Rechts und den Prinzipien des Zivilprozessrechts sind aufzuzeigen und, soweit möglich, aufzulösen.

B. Untersuchungsgegenstand

I. Materiell-rechtlicher Untersuchungsgegenstand

Den materiell-rechtlichen Untersuchungsgegenstand bilden die Rechtsinstitute der Abtretung und der Legalzession.

I. Abtretung

Von Abtretung spricht man, wenn eine einzelne Forderung kraft rechtsgeschäftlicher Einigung von einem Gläubiger auf einen anderen übertragen wird.¹⁵ Der Übergang beruht dann maßgeblich auf einer privatautonomen Abrede, die final auf Herbeiführung des Rechtsübergangs gerichtet ist.¹⁶ Die Möglichkeit des Gläubigers, die Forderung im Wege der Abtretung auf einen Dritten übertragen

¹³ EuGH, Urteil v. 21.05.2015, C-352/13 (*CDC*), ECLI:EU:C:2015:335, dazu *Roth*, IPRax 2016, 318 ff.

¹⁴ EuGH, Urteil v. 13.07.2017, C-368/16 (*Assens Havn/Navigators Management*), ECLI:EU:C:2017:546, dazu *Mankowski*, IPRax 2018, 233 ff.

¹⁵ Aus rechtsvergleichender Sicht dazu v. *Bar/Clive*, DCFR, Vol. 2, S. 1015; *Kötz*, in: Encyclopedia of European Private Law, S. 77 sowie ausführlich auf S.11 ff. zu den dort untersuchten Rechtsordnungen.

¹⁶ *Requejo Isidro*, in: Encyclopedia of Priv. Int. Law, S. 141 f.; *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, S. 33.

zu können, bildet die Grundlage für eine Vielzahl praktisch wichtiger Geschäfte. Denn ihre Übertragbarkeit macht die Forderung selbst zu einem werthaltigen Austauschobjekt.¹⁷ So haben Forderungen beispielsweise eine hervorgehobene Stellung im Bereich der Kreditsicherung eingenommen.¹⁸ Genutzt wird im Rahmen derartiger Sicherungszession nach Maßgabe des anwendbaren Rechts vor allem die Möglichkeit, Forderungen antizipiert und global abzutreten.¹⁹ Ein weiterer, wirtschaftlich zunehmend bedeutender²⁰ Bereich ist das sog. *Factoring*, also der Forderungsverkauf zur kurzfristigen Schaffung von Liquidität.²¹ Auch hier haben sich verschiedene Unterfälle entwickelt,²² von denen insbesondere die Unterscheidung anhand der Risikoverteilung bei echtem oder unechtem Factoring genannt sei.²³ Daneben basiert auch das praktisch wichtige Finanzierungsinstrument der *Securitization* auf der freien Übertragbarkeit von Forderungen. Hierbei werden Unternehmensforderungen in großer Zahl an eine eigens zu diesem Zweck gegründete Gesellschaft abgetreten, die sich sodann mit Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt refinanziert.²⁴ Schließlich werden Forderungen zuweilen im Rahmen von Inkassozessionen abgetreten, damit ein Dritter diese gegenüber dem Schuldner anstelle des ursprünglichen Gläubigers geltend macht

¹⁷ Prägnant schon *Henry Dunning Macleod*: „If we were asked – who made the discovery which has most deeply affected the fortunes of the human race? We think, after full consideration, we might safely answer – The man who first discovered that a debt is a Saleable Commodity“ (*MacLeod*, *The principles of Economical Philosophy*, S. 481); aufgreifend auch schon *Guest*, *Assignment*, Rn. 1-4 und *Labonté*, *Forderungsabtretung*, S. 2.

¹⁸ MüKo BGB/*Martiny*, Art. 14 Rom I-VO, Rn. 1; Beck-OGK/*Hübner*, Art. 14 Rom I-VO, Rn. 5; *Kötz*, in: *Encyclopedia of European Private Law*, S. 77; MüKo BGB/*Roth/Kieninger*, § 398, Rn. 100.

¹⁹ Eine Vielzahl europäischer Rechtsordnung lässt dem Grunde nach eine globale Abtretung künftiger Forderungen zu (Ausnahme ist bspw. das niederländische Recht, vgl. Art. 3:84 Abs. 3 des *Burgerlijk Wetboek* und MüKo HGB/*Brink*, Art. 6 FactÜ, Rn. 21; Beck-OGK/*Hübner*, Art. 14 Rom I-VO, Rn. 14); rechtsvergleichend dazu v. *Bar/Clive*, DCFR, Vol. 2, S. 1028.

²⁰ Der Deutsche Factoringverband gibt beispielsweise an, dass die Factoring-Quote, also das Verhältnis zwischen angekauftem Forderungsvolumen durch deutsche Factoringinstitute und dem deutschen BIP, im Jahr 2018 bei 7,1%, und damit auf dem höchsten Wert seit 2009, lag (vgl. Jahresbericht 2018 Deutscher Factoringverband e.V., S. 7, <https://www.factoring.de/sites/default/files/JB%202018.pdf>; zuletzt abgerufen am 23.11.2021).

²¹ Beck-OGK/*Wilhelmi*, § 453 BGB, Rn. 946 ff.; MüKo BGB/*Roth/Kieninger*, § 398, Rn. 158. Daneben sei auch noch das *Forfaiting* genannt, welches sich durch den Verkauf von langfristigen Einzelforderungen mit besonders großem Wert auszeichnet, siehe *Martinek/Omlor*, in: *Schimansky/Bunte/Lwowski*, *Bankrechts-Handbuch*, § 102, Rn. 12.

²² Siehe dazu ausführlich Beck-OGK/*Wilhelmi*, § 453 BGB, Rn. 951 ff.

²³ *Schmidt-Kessel*, in: *Staudinger*, *Eckpfeiler des Zivilrechts*, H. Gläubiger und Schuldner: Mehrheit und Wechsel, Rn. 4; MüKo BGB/*Roth/Kieninger*, § 398, Rn. 158.

²⁴ MüKo BGB/*Roth/Kieninger*, § 398, Rn. 184.

und gegebenenfalls klageweise durchsetzt.²⁵ Die gerichtliche oder außergerichtliche Durchsetzung der Forderung ist dann eine Dienstleistung gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger.²⁶ Derartige Zessionen sind keinesfalls mehr nur auf den rein unternehmerischen Bereich beschränkt. So haben sich auch in einigen Bereichen von Verbrauchergeschäften Anbieter hervorgetan, die Verbraucherforderungen gegen Provision ankaufen und gegenüber den Vertragspartnern der Verbraucher durchsetzen.²⁷ Im Lichte der jüngst ergangenen Entscheidung des BGH²⁸ zum Rechtsdienstleistungsgesetz ist davon auszugehen, dass derartige Geschäftsmodelle sogar weiter zunehmen werden.

2. Legalzession

Neben der Abtretung steht als zweite Kategorie die singularsukzessive Forderungsübertragung kraft gesetzlicher Anordnung. Auslöser des Forderungsübergangs ist hier nicht der Parteiwille. Vielmehr wird der Übergang von Gesetzes wegen bei Eintritt einer bestimmten Tatsache angeordnet.²⁹ In diese Kategorie fallen sowohl die *cessio legis* des deutschen Rechts wie auch die aus anderen Rechtsordnungen bekannte gesetzliche Subrogation.³⁰ Auch der Forderungsübergang kraft gesetzlicher Anordnung ist von praktischer Bedeutung. So ermöglichen die Legalzession des deutschen Rechts und vergleichbare Rechtsinstitute anderer Rechtsordnungen den Rückgriff in Mehrpersonenkonstellationen, ohne dass es einer rechtsgeschäftlichen Forderungsübertragung bedürfte. Ein praktisch wichtiger Anwendungsbereich ist das Versicherungsrecht, sofern der Versicherer nach Zahlung an den Versicherten oder Geschädigten Rückgriff aus übergegangenem Recht gegen den Schädiger oder dessen Versicherer nimmt.³¹ Ähnlich gelagert sind Regressansprüche des Dienstherrn, des Arbeitgebers oder des Sozialversicherungsträgers gegen einen Schädiger des Arbeitnehmers.³² Daneben treten Fälle, bei denen der Forderungsübergang durch die Zahlung eines Bürgen oder eines Gesamtschuldners an den Gläubiger ausgelöst wird.³³ Die den Übergang auslösende Tatsache ist damit in aller Regel die Zahlung eines Dritten an den Gläubiger, aufgrund welcher der Dritte die Forderung des Gläubigers

²⁵ Jauernig/Stürner, § 398, Rn. 24.

²⁶ Vgl. Jauernig/Stürner, § 398, Rn. 24.

²⁷ Vgl. Meller-Hannich/Krausbeck/Wittke, VuR 2019, 403, 411.

²⁸ BGH, Urteil v. 27.11.2019, VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 ff.

²⁹ Eingehend Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, S. 35.

³⁰ Ausführlich dazu unten S. 35 ff. und S. 51 ff.

³¹ So bspw. auch in EuGH, Urteil v. 21.01.2016, C-359/14 u. C-475/14 (*ERGO Insurance*), ECLI:EU:C:2016:40; vgl. BeckOK BGB/Spickhoff, Art. 19 Rom II-VO, Rn. 2.

³² BeckOK BGB/Spickhoff, Art. 19 Rom II-VO, Rn. 2.

³³ So auch in EuGH, Urteil v. 05.02.2004, C-265/02 (*Frahuil*), ECLI:EU:C:2004:77.

gegen den Schuldner erwirbt.³⁴ Abzugrenzen ist der gesetzliche Forderungsübergang vom Forderungsübergang kraft Hoheitsakt, bei dem nicht die gesetzliche Anordnung, sondern vielmehr der Hoheitsakt an die Stelle der Willenserklärung tritt.³⁵ Letzterer ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.

II. Prozessrechtlicher Untersuchungsgegenstand

Untersucht werden die Auswirkungen von Abtretung und Legalzession auf die Bestimmung des international zuständigen Gerichts in grenzüberschreitenden Zivilprozessen. Die Untersuchung beschränkt sich dabei auf den Bereich der internationalen Zuständigkeit im Erkenntnisverfahren. Betrachtet werden nur Fälle der Zession, die vor Erhebung der Klage stattgefunden haben. Ausgeklammert werden Fragen der Anerkennungszuständigkeit oder die Folgen einer Zession auf einen laufenden oder bereits abgeschlossenen Prozess. Ausgenommen sind damit insbesondere Probleme der grenzüberschreitenden Vollstreckung oder von *res iudicata*.

Die Normen, welche die internationale Zuständigkeit in Zivilsachen regeln, sind heute zu einem großen Teil europarechtlich vereinheitlicht.³⁶ Um diese Arbeit in angemessenem Umfang zu halten, können nicht alle europäischen Rechtsakte in den Blick genommen werden. Statt vieler soll daher die praktisch bedeutsamste Rechtsquelle des Europäischen Zivilprozessrechts, die EuGVO,³⁷ im Zentrum der Untersuchung stehen. Sie enthält – nimmt man ihre beiden Vorgängerregelungen hinzu³⁸ – seit nunmehr fast 50 Jahren existierende Vorschriften über Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung im grenzüberschreitenden, europäischen Rechtsverkehr.³⁹ Durch die Auslegungshoheit des EuGH existiert insoweit auch ein breites Maß an vereinheitlichter Rechtsprechung, das für die Untersuchung mit einbezogen werden kann. Die Folgen von Abtretung und Legalzession sollen daher anhand der zuständigkeitsbegründenden Normen der EuGVO untersucht werden. Soweit durch die Zession der Anwendungsbereich der EuGVO von anderen europäischen Rechtsakten abzugrenzen ist, sind auch diese Instrumente mit in den Blick zu nehmen.

³⁴ *Meier*, in: Encyclopedia of European Private Law, S. 1614 ff.

³⁵ So zum Beispiel durch gerichtliche Überweisung oder Verwaltungsakt, siehe zum deutschen Recht MüKo BGB/*Roth/Kieninger*, § 412, Rn. 22 f.; Beck-OGK/*Lieder*, § 412 BGB, Rn. 19.

³⁶ Siehe dazu die Übersicht bei *Geimer*, IZPR, Rn. 245 ff.

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, auch „Brüssel Ia-VO“ genannt.

³⁸ Siehe dazu noch S. 75 f.

³⁹ *Paulus*, NJW 2018, 987, 989.

C. Gang der Untersuchung

Liegt einem Richter eine grenzüberschreitende Streitigkeit zur Entscheidung vor, so muss dieser drei Fragen beantworten:⁴⁰ Bin ich international für die Entscheidung des Falls berufen? Welches Recht ist auf die Streitigkeit anwendbar? Wie ist der Fall nach dem anwendbaren Sachrecht zu entscheiden? Auch für die Zwecke dieser Arbeit bietet es sich an, dieser Trias, wenn auch in umgekehrter Reihenfolge, zu folgen. Im ersten Teil sollen zunächst die Grundlagen des materiellen Zessionsrechts aus rechtsvergleichender Sicht herausgearbeitet werden. Sodann sind die zur Bestimmung des anwendbaren Rechts einschlägigen Kollisionsnormen bei grenzüberschreitender Zession zu betrachten. Nach dieser Vorarbeit wird im zweiten Teil der Hauptgegenstand der Untersuchung, nämlich die Folgen der Zession auf die zuständigkeitsbegründenden Normen der EuGVO, angegangen werden. Nachdem einleitend die Grundlagen des europäischen Zuständigkeitsrechts dazustellen sind, ist zunächst die Bedeutung von Abtretung und Legalzession für den Anwendungsbereich der EuGVO in den Blick zu nehmen. Sodann sind die Auswirkungen auf die sach- und personenbezogenen Gerichtsstände der EuGVO zu analysieren. Schließlich wird auch die Bedeutung der Zession für zwischen Zedent und Schuldner vereinbarte Gerichtsstandsvereinbarungen zu betrachten sein.

⁴⁰ Vgl. auch *Luckey*, SVR 2014, 361 ff.